

VG Ansbach

Urteil vom 13.2.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin ist eine ugandische Staatsangehörige mit christlicher Religionszugehörigkeit. Die Klägerin hat vier Kinder, wovon mittlerweile zwei bei ihr in der Bundesrepublik Deutschland leben. 1. Die Klägerin reiste nach ihren Angaben im ... 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag. In der seitens des Bundesamtes durchgeführten Vorprüfung gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie habe sieben Jahre lang die Grundschule besucht. Als sie 15 Jahre alt gewesen sei, sei ihr Vater um die Weihnachtszeit herum getötet worden. Sie sei in Uganda mit einem Mann von 1979 bis 1986 traditionell verheiratet gewesen. Mit diesem Mann habe sie zusammen vier Kinder. Die beiden Jüngeren seien bei einem Bekannten von ihr in ..., Uganda, die beiden Älteren bei ihrer Tante im Westen Ugandas. Ihren Mann habe sie seit 1986 nicht mehr gesehen. Er sei zu seiner Arbeit bei der Armee gegangen und nicht mehr zurückgekommen. Bis Anfang 1997 habe sie dann eine dreijährige Beziehung zu einem anderen Mann gehabt, der mittlerweile verstorben sei.

Am ... 1997 sei ihr Haus in ... von Armeeingehörigen umstellt und sie selbst sei festgenommen worden. Grund dafür sei gewesen, dass man ihrem letzten Freund, einem Colonel der ugandischen Armee, vorgeworfen habe, dass er mit dem Rebellen kooperiert habe. Dieser Freund sei vier oder fünf Monate vor dem ... 1997 nach Ruanda gegangen und dort an einer Vergiftung gestorben. Sie sei auch nach seinem Tod in seinem Haus in ... geblieben. In einem Lagerraum des Hauses hätten sie Waffen aufbewahrt. Am 16. Oktober 1997 seien in dem Lagerraum noch etwa 50 Kisten mit Waffen gewesen. Diese Kisten seien entdeckt worden. Auch seien einige Kisten mit Arzneimitteln und einige Uniformen entdeckt worden. Der Freund, bei dem sich jetzt die beiden jüngeren Kinder befänden, habe Waffen und Medizin zu ihnen ins Haus gebracht. Der Lebensgefährte habe diese Dinge dann an die Rebellen weitergegeben. Er habe aber auch selber Waffen besorgt, denn er sei ein einflussreicher Mann in der Armee gewesen. Nach seinem Tod sei der Freund, bei dem die beiden jüngeren

Kinder untergebracht seien, weiter zu ihr ins Haus gekommen und habe ihr Medizin gebracht, diese dann wieder von ihr abgeholt und verteilt. Nach dem Tod des Lebensgefährten habe er keine Waffen mehr gebracht. Auch sonst habe niemand mehr Waffen gebracht oder abgeholt. Nach dem Tod ihres Lebensgefährten habe sie die Waffen nicht mehr zu Hause aufbewahren wollen. Vor dem ... 1997 sei sie nicht in irgendeiner Art und Weise von den Kontakten zu den Rebellen betroffen gewesen. Sie gehe davon aus, dass der Dienstjunge, den sie gehabt habe und der eine Woche vor der Hausstürmung im ... 1997 davongelaufen sei, die Sache wohl verraten habe.

Nach der Verhaftung habe man sie mit Stöcken geschlagen. In der Nacht seien zwei Männer gekommen, die sie vergewaltigt hätten. Sie habe diesen von einem Mann aus ... erzählt, der nach dem Tod des Lebensgefährten Waffen gebracht und abgeholt habe. Sie habe gewusst, wo dieser Mann in ... gewohnt habe. Sie sei jedoch sehr krank gewesen und in Begleitung von Armeee Angehörigen in ein Armeekrankenhaus gebracht worden, wo sie knapp zwei Monate geblieben sei. Wegen der Verletzung am Bein hätte sie dann in ein großes Krankenhaus in ... gebracht werden sollen. Auf der Fahrt dorthin habe sie im Zusammenhang mit einem inszenierten Überfall flüchten können. Sie gehe davon aus, dass der Mann, bei dem ihre beiden jüngeren Kinder untergebracht seien, diese Flucht in die Wege geleitet habe. Er sei Arzt an dem Militärhospital. Die beiden Aufpasser der Armee seien damals erschossen worden. Sie lege einen Ausschnitt aus der Zeitung „New Vision“ von Donnerstag, dem ... 1998 vor, wonach sie in Uganda gesucht werde.

Mit Bescheid vom 24. November 1998 hat das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ebenso abgelehnt wie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bei der Klägerin vorlägen. Auf die Klage der Klägerin hiergegen hat das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 13. August 1999 (12 K 98.35165) die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. November 1998 insoweit verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, es lägen bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor, weil sie bei einer Rückkehr nach Uganda mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erneut politisch verfolgt werde. Das Gericht gehe von der Glaubwürdigkeit der klägerischen Angaben aus. Diese Erkenntnis beruhe insbesondere auf dem persönlichen Eindruck, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung hinterlassen habe. Weiter müsse auch angesichts der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes davon ausgegangen werden, dass der von der Klägerin vorgelegte Zeitungsausschnitt echt sei. Es sei daher davon auszugehen, dass die Klägerin deshalb, weil ihr damaliger Lebensgefährte die Rebellen mit Waffen und Medikamenten unterstützt habe, auch selbst der Unterstützung einer Rebellenorganisation verdächtigt, inhaftiert und misshandelt worden sei. Dies stelle sich als bereits erlittene politische Verfolgung dar. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes werde gegen die Klägerin nicht der Vorwurf illegalen Waffenbesitzes erhoben, sondern die Klägerin des Hochverrats beschuldigt, was sich insbesondere aus der vorgelegten Suchmeldung ergebe. Bei einer jetzigen Rückkehr nach Uganda wäre die Klägerin nicht vor einer erneuten Verfolgung sicher. Hierzu werde auf zahlreiche zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Auskünfte verwiesen. Die Beklagte sei darüber hinaus zu verpflichten gewesen, bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 und 6 Satz 1 AuslG festzustellen. Dies ergebe sich zum einen aus der zu befürchtenden erneuten Inhaftierung der Klägerin und den äußerst harten Haftbedingungen in Uganda. Darüber hinaus habe die Klägerin

durch die von ihr vorgelegten ärztlichen Atteste nachgewiesen, dass sie an einer HIV-Infektion in einem weit fortgeschrittenen Stadium leide. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen sei davon auszugehen, dass angesichts des völlig unzureichenden Zustandes des allgemein zugänglichen Gesundheitswesens ein relativ mittelloser Rückkehrer kaum Aussichten auf eine angemessene medizinische Behandlung in Uganda habe. Nach Rechtskraft dieses Urteils hat das Bundesamt mit Bescheid vom 7. Oktober 1999 festgestellt, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen.

2. Im August 2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 3. September 2007 teilte das Bundesamt der Klägerin mit, dass sich seit Erlass des Bescheides vom 7. Oktober 1999 die Sachlage in ihrem Heimatland Uganda wesentlich verändert habe. Es sei daher beabsichtigt, die asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen. Die Klägerin werde darauf hingewiesen, dass die angekündigte Entscheidung keine Ausführungen zum Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland enthalten werde. Die Stadt ... als zuständige Ausländerbehörde habe mitgeteilt, dass die Klägerin auch bei einem Widerruf seitens des Bundesamtes weiterhin in Deutschland bleiben könne. Eine Stellungnahme der Klägerin erging in der Folgezeit nicht. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 7. Oktober 1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen (1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (2.). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, seit Erlass des Bescheides vom 7. Oktober 1999 habe sich die Sachlage in Uganda hinsichtlich der Behandlung ehemaliger Rebellen verändert. Nach fast zwei Jahrzehnten Bürgerkrieg hätten sich Regierung und Rebellen auf eine Waffenruhe geeinigt. Die Widerstandskämpfer der LRA und die Regierung hätten Mitte letzten Jahres in Juba einen Waffenstillstand unterzeichnet. Die begonnenen Friedensgespräche seien wegen gegenseitiger Vorwürfe jedoch zusehends im Sand verlaufen. Beide Seiten hätten die Maßgaben nicht erfüllt. Größtes Hindernis für den Abschluss eines Friedensvertrages scheine die Verurteilung führender Leute der LRA durch den Internationalen Strafgerichtshof zu sein. Nach Aussagen des UN-Vizegeneralsekretärs sei bereits jetzt eine große Veränderung in der Sicherheitslage zu sehen. Seit Monaten gebe es keine Entführungen und kaum Überfälle. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes könne ein nach Uganda zurückkehrender Rebell Amnestie beantragen. Die ugandische Regierung habe hierfür ein speziell für Rebellen zugeschnittenes Amnestiegesetz geschaffen. Hierzu werde auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2007 an das VG München verwiesen. Die Klägerin sei daher heutzutage bei einer Rückkehr vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Über die bereits gemachten Ausführungen hinaus gebe es auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Verfolgung der Klägerin durch so genannte nichtstaatliche Akteure.

Ein Widerruf der Entscheidung zu § 53 Abs. 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG) bzw. eine Entscheidung über das Vorliegen anderer Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Hiergegen ließ die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben. Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 16. Oktober 2007 aufzuheben.

Zur Begründung ließ sie vortragen, die Voraussetzungen für den Widerruf der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen bei der Klägerin nicht vor. Die Machtstrukturen in Uganda hätten sich seit der Flucht der Klägerin nicht verändert. Die Regierung, die die Klägerin seinerzeit verfolgt habe und habe töten wollen, sei noch immer an der Macht. Auch die LRA, die die Klägerin unterstützt habe, existiere ebenfalls noch immer. Unterstützer dieser Organisation würden jedenfalls von der Regierung massiv verfolgt und oftmals durch extra-legale Hinrichtungen getötet. Sofern sie nicht getötet würden, befänden sie sich in Gefängnissen ohne Hoffnung auf einen fairen Prozess. Aus zahlreichen aktuellen Berichten von ai sei ersichtlich, dass Menschen in Uganda von den Sicherheitskräften der Regierung oft ohne Grund getötet würden. Die Klägerin befürchte, bei einer Rückkehr nach Uganda von den Sicherheitskräften getötet zu werden. Sie sei seinerzeit wegen der Unterstützung der Rebellen steckbrieflich gesucht worden. Darüber hinaus stehe einer Abschiebung der Klägerin nach Uganda ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf ihre behandlungsbedürftige HIV-Erkrankung entgegen. Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verwies sie auf den ergangenen Bescheid und ergänzte, bezüglich der (früheren) politischen Verfolgung sei nach Auffassung der Beklagten inzwischen in Uganda eine grundlegende Sachlageänderung eingetreten. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die für Rebellen in Kraft getretene Amnestie nicht auch für die Klägerin anwendbar sein sollte, zumal sie nicht zu den führenden Köpfen der Rebellen zu rechnen sei. Letztlich scheitere die formale Beendigung des Konfliktes zwischen LRA und der Regierung nur daran, dass sich der Führer der LRA, ..., nicht dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag stellen wolle. Auf verschiedene Zeitungsberichte sowie eine Auskunft des Auswärtigen Amtes werde Bezug genommen.

Auf Anfrage des Gerichtes ließ die Klägerin noch vortragen, die Klage werde aufrechterhalten. In Uganda herrschten auch weiterhin keine stabilen Zustände. Ugandas Präsident habe der LRA bis zum 31. Januar 2008 ein Ultimatum gestellt, seinem Friedensvorschlag zuzustimmen. Ob es tatsächlich einen Friedensvertrag zwischen den Rebellen und dem Staat Uganda gebe, sei derzeit noch unsicher. Aus diesem Grunde sei das von der ugandischen Regierung erlassene Amnestiegesetz mit äußerster Vorsicht zu genießen.

In der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin an, ihre ... und ... geborenen Kinder lebten seit ca. 2001 bei ihr in der Bundesrepublik Deutschland. Als sie noch in Uganda gewesen seien, hätten sie bei einem Freund von ihr gelebt, der Captain in der ugandischen Armee gewesen sei. Kontakt zu ihren anderen beiden Kindern habe sie nicht, auch wenn sie erst kürzlich bei einem Aufenthalt in Ruanda versucht habe, Kontakt aufzunehmen. Sie denke, die Amnestie in Uganda habe für sie keine Bedeutung, weil in Uganda so viele im Gefängnis und auch dort gestorben seien. Zu dem ..., der ihr damals zur Flucht verholfen habe, habe sie seit ihrer Ausreise keinerlei Kontakt mehr.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Oktober 2007, mit dem das Bundesamt den der Klägerin gewährten Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen hat, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in deren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt geht im angefochtenen Bescheid zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf des der Klägerin zubilligten Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen. Der darüber hinaus der Klägerin mit Bescheid vom 7. Oktober 1999 zubilligte Schutz nach § 53 Abs. 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) ist ausdrücklich nicht widerrufen worden.

1. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) ist § 73 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach der zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung des Abschiebungsschutzes geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Maßgeblich für die Entscheidung ist dabei, ob sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Abschiebungsschutzes maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich verändert haben, d.h. die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv entfallen ist. § 73 AsylVfG ist auch anwendbar, wenn u. a. die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, 9 C 12/00 bzw. Urteil vom 25.8.2004 - 1 C 22/03). Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen. Droht dem anerkannten Flüchtling im Falle des Widerrufs bei Rückkehr in seine Heimat dagegen eine neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG vom 18.7.2006 - 1 C 15.05). Schließlich ist vom Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Flüchtling auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

2. Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG steht zumindest bis zum 1. Januar 2008 der Rechtmäßigkeit einer vom Bundesamt getroffenen Widerrufsentscheidung nicht entgegen. § 73 Abs. 2 a AsylVfG ist nämlich nach Auffassung des Gerichtes auf Widerrufsbescheide, die vor dem 1. Januar 2005 erlassen worden sind, nicht anwendbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04, und vom 28.6.2006 - 1 B 136.05). Bei nach dem 1. Januar 2005 erlassenen Widerrufsbescheiden ist die Vorschrift zwar grundsätzlich auch dann anwendbar, wenn der Anerkennungsbescheid vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist. Allerdings begann in solchen Fällen die Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2 a AsylVfG erst am 1. Januar 2005 zu laufen, so dass eine Ermessensentscheidung im Sinne dieser Bestimmung frühestens ab dem 1. Januar 2008 vom Bundesamt zu treffen sein wird (BVerwG vom 20.3.2007 - 1 C 21.06).

3. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben spricht nichts für einen Erfolg der Klage, da sich der Bescheid des Bundesamtes als rechtmäßig erweist. Auf Grund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin muss davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bei ihr vorliegen, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) nicht mehr gegeben sind.

3.1 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der an die Stelle des früheren § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann dabei auch vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Im Gegensatz zur früheren Regelung kann dabei eine Verfolgung nicht nur vom Staat ausgehen, sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die diesen oder wesentliche Teile beherrschenden Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dann eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, während eine innerstaatliche Fluchtalternative dem Abschiebungsverbot entgegen steht. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG erfasst dabei auch alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, so auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen (vgl. BVerwG vom 18.7.2006, a. a. O.; BayVGh vom 8.2.2007 - 23 B 06.31053).

3.2 Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben, dem Vorbringen der Klägerin im Widerrufsverfahren und den seitens des Bundesamtes zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz bei der Klägerin im Falle der jetzigen Rückkehr nach Uganda noch vorliegen. Wie sich aus dem dem Anerkennungsbescheid des Bundesamtes zu Grunde liegenden Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 13. August 1999 entnehmen lässt, beruhte die Annahme vorliegender Abschiebungsschutzvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) maßgeblich darauf, dass das Gericht davon ausging, der Klägerin drohe wegen der Unterstützung ihres ehemaligen Lebensgefährten für die Rebellen mit Waffen und Medikamenten politische Verfolgung. Dies umso mehr, als sie bereits von politischer Verfolgung deswegen betroffen gewesen sei und man sie steckbrieflich suche. Das Bundesamt führt im angefochtenen Bescheid vom 16. Oktober 2007 zu Recht aus, dass sich nach fast zwei Jahrzehnten Bürgerkrieg die ugandische Regierung und die Rebellen der LRA auf eine Waffenruhe geeinigt haben und ein nach Uganda zurückkehrender Angehöriger der LRA, dem Verfolgung drohen sollte, eine Amnestie für sich beantragen kann. Das Bundesamt stützt diese Erkenntnis maßgeblich auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2007 sowie Pressemitteilungen vom November und Dezember 2007. Unter Berücksichtigung dieser Amnestieregelung kann mit dem Bundesamt nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin, die selbst nicht der Rebellengruppe der LRA angehört hat, bei einer jetzigen Rückkehr nach Uganda noch mit Verfolgung wegen der ihr möglicherweise vorgeworfenen Unterstützung der Rebellen ernsthaft zu rechnen hat. Zu einem anderen Ergebnis können auch nicht die seitens der Klägerbevollmächtigten

vorgelegten Unterlagen führen, die lediglich davon sprechen, dass der vorgeschlagene Friedensvertrag zwischen der ugandischen Regierung und den Rebellen der LRA noch nicht unterzeichnet sei. Für eine Nichtanwendung der Amnestieregelung, wie sie nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2007 gilt, ergibt sich daraus nichts. Auch nach den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung lässt sich an der Richtigkeit dieser Auskunft und des Einhaltens der Amnestie durch die ugandische Regierung nicht zweifeln. Ihre Mutmaßungen hinsichtlich verhafteter und ums Leben gekommener Gefangener sind pauschale, nicht auf glaubhaften Bekundungen beruhende Behauptungen. Vielmehr spricht für den zumindest Jahre nach der im Jahre 1996 erfolgten Ausreise der Klägerin aus Uganda fehlenden Verfolgungswillen der ugandischen Regierung gegenüber der Klägerin deutlich auch die Tatsache, dass ihre beiden ... und ... geborenen Kinder ... und ... im Jahre ... aus Uganda aus – und zu ihr in die Bundesrepublik Deutschland einreisen konnten. Selbst wenn die beiden weiteren, älteren Kinder der Klägerin nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung keinen Kontakt zu ihr aufgenommen haben, spricht diese Handlungsweise des ugandischen Staates dafür, dass man der Klägerin damals und auch jetzt nicht habhaft zu werden versucht und daher nicht die Ausreise der beiden jüngeren Kinder zu ihr in die Bundesrepublik Deutschland verhindert hat.

3.3 Schließlich liegen bei der Klägerin auch keine zwingenden auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vor, aus denen sie die Rückkehr nach Uganda ablehnen könnte. Gesichtspunkte hierfür sind weder ersichtlich noch von der Klägerin vorgetragen worden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 16. Oktober 2007 gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

4. Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.